

aufzuzeichnen; in Rom waren schon frühzeitig sieben Notare zu Sammlung und Beurkundung der Martyreracten aufgestellt. Derartige Berichte wurden zwischen den einzelnen Kirchen ausgetauscht und dann bei den gottesdienstlichen Versammlungen vorgelesen; über die Sammlungen solcher Berichte s. d. Art. Acta martyrum I, 173.

Gelegentliche Aeußerungen von Anhängern wie von Gegnern der Kirche aus den ersten Jahrhunderten erweisen, daß in jener Zeit die Zahl der Martyrer im weitern und im engern Sinne eine überaus große gewesen sein muß; nach dem römischen Martyrologium entfallen nahezu 14 000 Martyrer allein auf die Stadt Rom, wo die Verfolgungen allerdings am schonungslosesten wütheten. Die zuerst von Dodwell (Dissertationes Cyprianicae, XI. De paucitate Martyrum, Londini 1684) bestrittene Thatsache der großen Zahl von Martyrern im römischen Reiche haben Th. Ruinart (Acta Mart., Praef. gen. 2 et 3), Orsi, Anjardi und andere ältere Schriftsteller, sowie Cardinal Wiseman (Zusammenhang u. s. w., deutsch von Haneberg, 387 ff.) vollkommen sicher gestellt. Selbst in den Perioden des Friedens mußte die Kirche neben den zahlreicheren Befennern auch Martyrer, bald vereinzelt, bald in größerer Zahl, in das Verzeichniß ihrer Heiligen eintragen. Die Geschichte der Ausbreitung der Kirche bis herab auf die Gegenwart ist durch Martyrer verherrlicht, welche an Leiden und Standhaftigkeit den Blutzegen der ersten Jahrhunderte nicht nachstehen.

In der liturgischen Verehrung ist den Martyrern ein Vorrang vor den übrigen Heiligen zuerkannt. Wie die Martyrer zuerst vor allen Heiligen durch eine eigene Festfeier verehrt wurden, so werden in dem Heiligenverzeichniß und in der Allerheiligen-Vitanen ihre Namen und in den liturgischen Büchern ihre Officien an erster Stelle aufgeführt. Während die Klasse der Befenner nur Männer umfaßt, hat die der Martyrer ihre Vertreter in beiden Geschlechtern, in allen Ständen und Lebensaltern. Bei der Wahl der liturgischen Farbe für den Gottesdienst treten vor der Martyrervürde die übrigen Würden zurück; ist ein Bischof oder eine Jungfrau Martyrer, so ist roth die Festfarbe. Daß der Martertod die sacramentale Taufe ersetzt, ist vom Alterthum her kirchliche Lehre: Quicumque etiam non percepto regenerationis lavacro pro Christi confessione moriuntur, tantum eis valet ad dimittenda peccata, quantum, si abluerentur fonte baptismatis (S. Aug., De civ. Dei 13, 7). Den Martyrern kommt, wie den Kirchenlehrern und Jungfrauen, die besondere, zu der himmlischen Seligkeit, welche alle Heiligen besitzen, hinzutretende Auszeichnung und Belohnung der Aureola (s. d. Art.) zu. — Die Verehrung, welche in den ältesten Zeiten die Gläubigen zu den Gräbern der Martyrer hinzog, um dort ihren Gottesdienst zu halten, gab in den Zeiten des Friedens Veranlassung, über den Martyrergräbern Altäre, Kapellen und

Kirchen (memoriae, confessiones, μαρτύρια) zu erbauen. Der Name Confessio für die Stätte unter dem Hochaltar, wo die Leiber der heiligen Martyrer beigelegt sind, hat sich in der kirchlichen Sprache erhalten (Caer. Episc. I, 12, 16). Als es unmöglich wurde, unter jedem Hauptaltar den Leib eines Martyrers beizusetzen, und die Scheu vor der Theilung der Reliquien durch das Verlangen, Reliquien von möglichst vielen Heiligen zu besitzen, überwunden war, wurde es Brauch und endlich kirchliches Gesetz, daß ein Altar nicht consecrirt werden könne, ohne daß im Acte der Weihe Martyrerreliquien in denselben eingefügt werden. Die Höhlung im Altar, welche die Reliquien umschließt, wird sepulcrum, Martyrergab, genannt. Neben den Festen einzelner Blutzegen ist eine gemeinsame Festfeier zu Ehren aller Martyrer in der römischen Kirche veranlaßt worden, als am 13. Mai 607 das Pantheon zur Basilika S. Mariae ad martyres geweiht wurde; Gregor III. verlegte 731 dieses Fest auf den 1. November, indem er gleichzeitig den Festgedanken dahin erweiterte, daß die Feier allen Heiligen insgesammt gelten solle. Das in neuerer Zeit in vielen Diocesen in Aufnahme gekommene Particularfest Ss. Reliquiarum will jene Heiligen gemeinschaftlich feiern, deren Leiber und Reliquien in den einzelnen Kirchen aufbewahrt werden. Da das Officium dem Commune der heiligen Martyrer entnommen ist, so muß das Fest vor Allem als Martyrerefest betrachtet werden. In den Ländern, welche eine Reduction der gebotenen Feiertage erfahren haben, ist gewissermaßen als Ersatz für die hierdurch geschmälerte Verehrung der heiligen Martyrer am Feste des ersten Martyrers, des hl. Stephanus, in Officium und Messe die Commemoration aller heiligen Martyrer einzulegen. Daß im Canon der heiligen Messe nur Martyrer namentlich genannt werden, könnte als besonderer Ehrenerweis für diese Klasse von Heiligen gelten, wenn dieser Umstand nicht historisch darin seine Erklärung fände, daß der Canon bereits abgeschlossen war, als neben den Martyrern auch anderen Heiligen die öffentliche (liturgische) Verehrung zuerkannt wurde. [Schrod.]

Martyrer von Gorkum, s. Gorkum.

Martyrer von Lyon, s. Pothinus.

Martyrer, scilitanische, pflegen zwölf Martyrer genannt zu werden, welche im J. 180 (Praesente II. et Condiano consulibus) zu Scili (?) in Numidien auf Befehl des Proconsuls Saturninus enthauptet wurden. Einen lateinischen Bericht über Verhör und Beurtheilung dieser Martyrer konnte Th. Ruinart (Acta primorum martyrum sincera et selecta, ed. II, Amstelod. 1713, 84—89) in drei verschiedenen Fassungen, in der dritten allerdings nur bruchstückweise, mittheilen. Erst H. Usener veröffentlichte (in dem Index scholarum Bonn. per menses aest. 1881, 3—6) den fraglichen Bericht in griechischer Sprache, und zwar in einer Fassung, welche sich mit der dritten lateinischen Textrecension auf das Engste